



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 279/02

vom  
27. August 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge  
u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts  
und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. August 2002 gemäß § 349  
Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
Duisburg vom 22. Mai 2002 wird als unbegründet verworfen, da die  
Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen  
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird  
der Rechtsfolgenausspruch dahin geändert, daß die Anordnung der  
Einziehung des Führerscheins entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

Winkler

Pfister

von Lienen

Hubert